

Energie-Infrastrukturgesetz

Flächenfreihaltung für Starkstromleitungstrassen

Michael Siegl

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Verordnung Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energie- infrastruktur („TEN-E-Verordnung“)

"Vorhaben von gemeinsamem Interesse" ("Projects of Common Interest" - "PCI")

- bevorzugte Behandlung im Genehmigungsverfahren
- Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit
- Höchstverfahrensdauern

PCIs:

- europäische Dimension
- erheblicher Beitrag zu Marktintegration, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit

energiewirtschaftliches öffentliches Interesse an der Projektverwirklichung

Innerstaatliche Umsetzung der TEN-E- Verordnung (BGBl. I Nr. 4/2016)

- Energie-Infrastrukturgesetz (E-InfrastrukturG)
- Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)

Ö: Wahl des „Kooperationsschemas“

Beteiligung der Öffentlichkeit

u.a.

- Feststellung der bestgeeigneten Trassenführung
- Einbindung der betroffenen Nachbarstaaten bei voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines PCI
- Vorhabenträger: Website, Informationsbroschüre
- Beteiligung und Information der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren für PCIs

- Vorantragsabschnitt
- formaler Genehmigungsabschnitt

„Vorrangstellung“ für PCIs im Bewilligungsverfahren

Genehmigungsverfahren für PCIs

Vorantragsabschnitt:

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Berücksichtigung von Stellungnahmen im Planungsstadium; Orientierung für Vorhabenträger zur Ausarbeitung des Detailprojekts
- öffentliche Erörterung

Formaler Genehmigungsabschnitt:

- "umfassende Entscheidung"

Verordnung gemäß § 14 E-InfrastrukturG

- PCIs, die elektrische Leitungsanlagen sind, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken
- gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Energie-Infrastrukturbehörde zum Schutz eines Vorhabensplanungsgebietes vor Bebauung
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Sicherung von Energie-Leitungstrassen: Forderung des Rechnungshofs

Verordnung gemäß § 14 E-InfrastrukturG

- Verordnung der Energie-Infrastrukturbehörde für ein „Trassenplanungsgebiet“: Baumaßnahmen für einen Zeitraum von 5 Jahren ohne Zustimmung der Infrastrukturbehörde nicht bzw. nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen zur Sicherung der Herstellung der elektrischen Leitungsanlage möglich
- keine Widmungssperre

Verordnung gemäß § 14 E-InfrastrukturG

- Grobprojekt muss vorliegen (öffentliche Erörterung im Vorantragsabschnitt durchgeführt)
- Auflage der Planungsunterlagen bei den betroffenen Gemeinden
- Stellungnahmemöglichkeit
- 5-jährige Frist kann verlängert werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Michael SIEGL

Referat III/4a - Vollziehung des Energiewegerechts
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1

Tel.: +43 (0)1 711 00-803131

Michael.Siegl@bmwf.w.g.v.at

<http://www.bmwf.w.g.v.at/>